

Münchehagen-Plenumssitzung am 15.12.1997,  
Schriftliche Stellungnahme der

Bürgerinitiative Rehburg- Loccumer  
Bürger gegen Giftmüll

Wolfgang Völkel

31547 Loccum

## **Giftmülldeponie Münchehagen -**

### ***Zwischenbericht, Bestandsaufnahme, Resümee ???***

Die SAD Münchehagen (Sonderabfalldeponie) ist spätestens seit der vergeblichen Suche nach den Seveso-Fässern 1983 und den Dioxinfunden in 1985 bundesweit bekanntgeworden. Auf dem ca. 8 ha großen Gelände der SAD im OT Münchehagen wurden zeitlich nacheinander zwei private Sonderabfalldeponien betrieben. Auf einer Fläche von 2,5 ha hat die Fa. Börstinghaus & Stenzel von 1968 -1973 in einer abgebauten Tongrube 50.000 m<sup>3</sup> flüssige und pastöse Öl- bzw. Industrie- Giftabfälle in 25 Einzelpoldern (bis ca. 5 m tief) verscharrt. Diese Anlage wird heute als Altdeponie bezeichnet. Unmittelbar daneben errichtete die Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung Münchehagen (GSM) 1976 eine zweite Giftmülldeponie, die sie von 1977 bis 1983 betrieb, und auf der sie drei Gruben (Polder 1 bis 3) mit ca. 350.000 m<sup>3</sup> Giftmüll füllte. Der erste Deponiebetreiber brauchte sich kaum um Sonderabfallgesetz zu kümmern, es gab in Niedersachsen erst ab 1973 Regelungen. Im Grundbuch ließ sich die Fa. streichen, so wurde die Altdeponie, nachdem die Firma an den Einlagerungen verdient hatte der Allgemeinheit zurückgegeben. Die Zweite Firma (GSM) wollte eigentlich 1983 den Antrag auf Erweiterung ihrer Deponie stellen, doch die Seveso-Faßsuche und unsere Proteste und Deponieblockaden sorgten dafür, daß die GSM keine Kläranlage für ihre Giftwässer finden konnte, somit der Polder 4 mit Gift- und Grundwasser absoff und so die GSM in die Pleite ging.

### **- Die Rechtliche Beurteilung der Giftkippe -**

In dem von der Stadt Rehburg-Loccum vor dem Verwaltungsgericht Hannover durchgeführten Verfahren „Beseitigung der SAD Münchehagen“ hat das Gericht in seinem Urteil vom Dezember 1988 festgestellt, daß die Deponiere von Anfang an formell illegal betrieben wurde. Das Gericht stellt fest, daß zur Rückabwicklung des Vollzugs der nichtigen Genehmigungen betreffend die GSM-Deponie nach § 113 Abs.1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung in erster Linie die Entfernung der Deponiere selbst in Betracht kommt. Die dazu erforderlichen Arbeiten wären nach Auffassung der Gerichts zwar technisch schwierig und aufwendig und erfordern enorme Vorkehrungen zum Schutze des einzusetzenden Personals; dementsprechend wären die Arbeiten von langer Dauer und kostenintensiv. Diese Faktoren würden die Beklagten (Bezirksregierung und Landkreis) vor große Probleme stellen, begründen aber keine tatsächliche Unausführbarkeit. Eine Verpflichtung zur vollständigen Rückgängigmachung der vollzogenen Bescheide durch Auskoffierung der Deponie konnte allein deshalb nicht ausgesprochen werden, weil die mit der Auskoffierung zwingend verknüpfte Frage, was mit den ausgehobenen Sonderabfallmassen zu geschehen hätte, nicht geklärt ist und selbst durch weitere gerichtliche Aufklärung von Amts wegen keine Spruchreife im Sinne des § 113 Abs.1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung zugeführt werden konnte. Das Gericht schließt aber auch die Möglichkeit nicht aus, das Deponiegut der GSM-Deponie an Ort und Stelle zu belassen; dieses allerdings nur, wenn nach Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, das ggf.

auch eine Entscheidung nach § 7a Abfallgesetz einschließt, die Geeignetheit des bisherigen Standortes festgestellt wird und alle erforderlichen Regelungen getroffen werden. Auch durch einen rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluß für das jetzige Deponiegelände könnte der zuvor erfolgte Vollzug der nichtigen Genehmigungsakte im Sinne von §113Abs.1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung rückgängig gemacht werden. In einem solchen Beschluß müßten dann allerdings auch die für die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Abdichtung der Deponie gegen den Grundwasserstrom und die schadlose Beseitigung des Deponiewassers notwendigen Vorkehrungen vorgesehen und planfestgestellt werden. Im Planfeststellungsverfahren wäre insbesondere zu prüfen, ob von den von der Stadt geforderten Maßnahmen außer der Herstellung umfassender Abdichtungen an den Seiten, wie sie die niedersächsischen Behörden derzeit schon für notwendig halten, auch Abdichtungen unterhalb der Deponiesohle technisch möglich und zur Herstellung geordneter Ablagerungsverhältnisse geboten sind. Insgesamt hätte ein Planfeststellungsbeschluß dieses Inhalts aber allen Anforderungen an eine behördliche Planungsentscheidung zu genügen, die üblicherweise an einen Planfeststellungsbeschluß für die Errichtung und den Betrieb einer Sonderabfallbeseitigungsanlage zu stellen sind; die besonderen Umstände, die die gegenwärtige Situation aus der SAD Münchehagen herbeigeführt haben, rechtfertigen keinen minderen Maßstab an die erforderlichen Schutzvorkehrungen, sondern im Gegenteil wegen der inzwischen zutage getretenen Mängel deren planungsmäßige Bewältigung. Sind diese Anforderungen nicht zu gewährleisten, dürfte der Standort ungeeignet und eine Belastung des Deponiegutes auf Dauer an Ort und Stelle unzulässig sein.

Das Gericht stellt ferner fest, daß die Nichtigkeit dieser Genehmigungen mit der Folge des Fehlens jeglicher rechtlichen Regelung der Abfallagerung viel mehr zur weiteren Folge hat, daß die Maßnahmen zur dauernden bzw. langfristigen Absicherung der Deponiere durch einen originären - und von Betroffenen durch Rechtsbehelfe angreifbaren - Verwaltungsakt zu regeln sind. Als ein solcher käme für die Sicherung des Deponiekomplexes auf der Grundlage der Belassung der Sonderabfälle an Ort und Stelle nur das Planfeststellungsverfahren nach § 7 Abs. 1 Abfallgesetz in Betracht.

Das Gericht hat auch darauf hingewiesen, daß die inzwischen in Angriff genommenen und nunmehr als Sicherung bezeichneten Maßnahmen kein geeignetes Mittel darstellen, um den grundsätzlich bestehenden Rückabwicklungsanspruch der Stadt abzuwenden. Das Gericht fordert die Beklagten (Bezirksregierung und Landkreis) auf, die Stadt zu bescheiden, auf welche Weise sie den Vollzug der nichtigen Genehmigungsbescheide für die GSM-Deponie rückgängig machen wolle.

Dieses Urteil des Verwaltungsgerichtes Hannover ist nicht rechtskräftig geworden, da die Bezirksregierung Berufung eingelegt hat.

Dieses Urteil war für die Vertreter der BezReg. und des Landkreises niederschmetternd. Waren sie es doch die die Genehmigungen (BezReg.)zum Betrieb dieser Deponiere gegeben, und deren Einhaltung (Landkreis) überwacht hatten.

Mit diesem Urteil konnten wir Rund um die Deponiere nur teilweise glücklich sein.

Eines wollten wir damals nicht: Ein Planfeststellungsverfahren das die illegale Deponie nachträglich genehmigte und dann möglicherweise weiter betrieben werden konnte.

Unsere Forderung „Giftmüll weg aus Rehburg-Loccum“ durfte wenn überhaupt möglich, beim ausbuddeln und transportieren keine weiteren Schäden an der Gesundheit der hier lebenden verursachen- bis heute, trotz der vorliegenden Machbarkeitsstudie zur Auskofferung der Altdeponie, eine noch nicht gelöste Aufgabe.

### **Die Giftmüll-politischen Folgen**

Ab 1883 kochten die Emotionen rund um die Giftdeponie sehr hoch und die damalige CDU Landesregierung hoffte mit einem „Runden Tisch“, den Umweltmin. Remmers 1987 ins Leben rief, ein wenig zur Verständigung und zu Lösung der Probleme beitragen zu können. Dieser Versuch scheiterte daran, daß uns, den Deponiebetreffenen, von den planenden und

verantwortenden Fachleuten nur die Rolle der Zuhörer in dem Plenum zugedacht war. Eine aktive Mitwirkung und Mitbestimmung sollte es nicht geben.

Nach den Landtageswahlen 1991, die uns in Niedersachsen eine Rot-Grüne Landesregierung bescherte, wurde unter der Federführung der Akademie Loccum das Mediationsverfahren (ne Art Schlichtung) gebohren. In diesem Münchehagenausschuß sollte gemeinsam mit den Landesbehörden, den Anliegern, den Bürgerinitiativen und den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften Lösungen zur Sicherung und Sanierung dieser Altlast zu finden. Grundlage für diese Arbeit im Münchehagen-Ausschuß war eine zwischen allen Beteiligten einstimmig verabschiedete Vereinbarung über „Sanierungsziel und Kriterien für die Beurteilung eines Sicherungs- und Sanierungskonzeptes für die SAD Münchehagen“ sowie insbesondere die darauf aufbauende Verständigung auf ein geschlossenes Gesamtpaket von Sicherungsmaßnahmen (seitliche Umschließung, Oberflächenabdeckung, hydraulisches System). Um diese Punkte haben wir im Ausschuß gerungen.

Den nötigen Rückenwind für diesen neuen Münchehagenausschuß lieferte der Niedersächsische Landtag mit seiner Entschliebung vom 17.04.1991 in dem exakt vorgegeben wurde das die Sicherungsmaßnahmen für die Sonderabfalldeponie Münchehagen, bestehend aus

- hydraulischem Sicherungssystem und Oberflächenabdeckung gegen Niederschlagswasser,
- Deponieeinkapselung durch Dichtwand und Injektionen oder Basisabdichtung, incl. wirksamer Kontrolleinrichtungen,

- Entgasung über Filteranlagen

- Umweltuntersuchungen bezüglich der Gefährdung der im Bereich der Deponie wohnenden Menschen, des Anbau landwirtschaftlicher Produkte einschließlich der Fortführung der Leukämie-Studie aus NRW auf niedersächsischer Seite, sind fortzusetzen um der Abwehr unmittelbarer Gefahren Rechnung zu tragen.

- Parallel zu den Sicherungsmaßnahmen ist ein Sanierungskonzept zu entwickeln, das geeignet ist, die dauerhafte Sicherheit für die Bevölkerung zu garantieren. Zugleich soll dieses Konzept als Musterfall für den angemessenen Umgang mit Altlasten dieser Art gelten können. Dazu sind - Notwendigkeiten und Möglichkeiten einer vollständigen oder teilweisen Auskoffierung der Deponie zu prüfen....

Die Erstellung eines Sanierungsplanes ist kontinuierlich durch den Münchehagenausschuß zu begleiten....

Noch in der Sitzung des Landtages am 10.11.1994 hat die Umweltministerin, erklärt:“Die notwendigen Untersuchungen und Maßnahmen zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses werden durchgeführt. Sie genießen nach wie vor Priorität. Die Sicherungsmaßnahmen bestehen im wesentlichen aus der Oberflächenabdeckung, einer seitlichen Umschließung, einem hydraulischen System sowie einer Deponiewasserbehandlungsanlage. Limitierend Faktoren bei der Terminsetzung sind allein technische und genehmigungsrechtliche Gründe. Umfangreiche Untersuchungen und Gutachten haben die verschiedenen Sicherungsvarianten geprüft. Nach Aussagen von Vertretern des Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung in einer Tagung im Dezember 1994 sind „die durchgeführten geowissenschaftlichen Untersuchungen in einer Vielzahl von Gutachten und Berichten dargestellt worden und haben letztlich auch die heute verfolgten Sanierungsmaßnahmen begründet.“

Ergänzend wurde noch ausgeführt,“ daß sich ohne Gegenmaßnahmen die seit 1986 vom Deponiesüdrand ausgehende Kontaminationszone um ca. 20m - 30m pro Jahr weiter nach Südwesten ausbreiten wird. Damit vergrößert sich nicht nur das Volumen des kontaminierten Grundwassers. Die Kontaminationsfahne wird vielmehr in absehbarer Zeit die IIs und außerhalb des umzäunten Deponiegeländes gelegene Flächen und damit andere Schutzgüter erreichen.“

In der Risikoabschätzung schreibt das Büro PanGeo: „Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß die SAD Münchehagen wegen Art, Menge und Zustand der eingelagerten Abfälle ein erhebliches Gefahrenpotential für verschiedene Schutzgüter beinhaltet. Das gilt insbesondere für die Altdeponie. Dieses Potential ist im Hinblick auf das Grundwasser nachweislich bereits wirksam geworden. Ohne Gegenmaßnahmen wird das von ihr ausgehende Risiko wegen Art und Menge der Abfälle sowie wegen ihres Zustandes noch zunehmen. Ein nicht unerheblicher Teil der in der Deponie vorhandenen Schadstoffe wird letztlich auf dem Grundwasserpfad an die Umgebung abgegeben werden. Gegenmaßnahmen sind daher unerlässlich.“

Anfang 1997 definierten die im Münchehagenausschuß beteiligten Vertreter das Landesamt für Bodenforschung und des Landesamtes für Ökologie zu unserem Entsetzen den Bedarf an Deponiesicherung grundlegend neu. Ihrer Meinung nach würde eine Deponieabdeckung gegen Regenwasser reichen, da die Schadstoffe im Grundwasser den Deponiezaun angeblich noch nicht unterwandert hätten. Es stellte sich dann heraus das der neue Zaun rund um die Deponieanlage gemeint war. Die eigentlichen Deponiegrenzen von 1984 sind schon lange von den Grundwassergiftstoffen unterwandert worden.

Proteste der hier betroffenen Menschen gegen diese Art Billig-Deponiesicherung und die Drohung der Stadt Rehburg-Loccum erneut Klage zu erheben, haben bewirkt, daß kurz bevor der Münchehagenausschuß seine Deponiesicherungsempfehlungen abgeben konnte, die Bez.Reg. Hannover das Münchehagenverfahren einseitig beendete und gleichzeitig festlegte, wie die Deponiesicherung auszusehen habe. Geplant wird eine Deponieabdeckung mit seitlicher Umschließung. Auf eine Wasserhaltung innerhalb der Deponieabdichtung soll verzichtet werden. Damit würden die jetzt gerade fertiggestellten Hochbehälter unnötig, da ja auch keine Kläranlage gebaut werden soll. Lediglich mit einem noch abzustimmenden Monitoring (Überwachungssystem) möchten die Behörden uns in Sicherheit wiegen. Das ist die Deponieunsicherung mit den geringsten laufenden Kosten. Für uns ist und bleibt eine Wasserhaltung in- und auserhalb der Deponie unverzichtbar. Da eine Basisabdichtung nicht zu realisieren ist, kann nur eine gezielte Absenkung des Wasserstandes innerhalb der Deponieseitenabdichtung Einfluß auf die Austragsgeschwindigkeit der Giftwässer haben. Wir sollen den Versprechungen der Behördenvertretern glauben, man werde ergänzende Sicherungsmaßnahmen nachrüsten wenn es erforderlich würde.

Über soviel Glauben verfügen wir nicht mehr. Gerade die Behörden, die seit Jahren Verantwortlich für so viele Pleiten Pech und Pannen rund um die Deponie waren gestehen dieses ein, indem sie die weiteren Sanierungsschritte in die Hände einer Altlastensicherungsgesellschaft legen. So informierte uns das Umweltministerium im Oktober 1997 „, über den Stand der Gründung einer Altlastensicherungsgesellschaft.“ „Nachdem die Landesregierung am 17.06.1997 den Umfang der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für die Altlast Sonderabfalldeponie Münchehagen festgelegt hat- hat sie am 02.09.1997 der Gründung einer Altlastensicherungsgesellschaft zugestimmt.“

So schließt sich der Kreis von einer Gesellschaft für Sondermüll in Münchehagen (GSM) zu der Gesellschaft für die Altlastensicherung. Zwischendurch erlebten wir wie unter anderen das Staatliche Amt für Wasser und Abfall personell und finanziell aufgeblasen wurde und trotzdem die Deponiekarre schlimm in den Dreck gefahren wurde.

Im Frühjahr 1978 wurde von Bürgern ein Fischsterben in den Bierder Teichen beobachtet. Diese Teiche werden von der Gehle mit Wasser versorgt. Dieses Fischsterben hatte seine Ursache in der Einleitung vergifteter Abwässer von der Giftmülldeponie in den Ringgraben und von dort in die Ils, die dann in die Gehle mündet. Dieser Bürger, Christoph Emelius aus Loccum den man als Gründer der späteren BI bezeichnen kann stellt vom Mai bis September 1978 immer wieder derartige Vorfälle fest. Im Mai wird vergiftetes Deponiewasser in einem Tankwagen bei Landesbergen in die Weser gepumpt - die Presse schweigt über diesen

Vorfall. Es ist Wahlkampfzeit, und man will der erstmals zum Nds. Landtag kandidierenden „Grünen Liste Umweltschutz (GLU)“ nicht auch noch Wahlkampfhilfe geben. Damals wie heute behaupten die Behördenvertreter bei den Einleitungen der Deponiewässer handele es sich um genehmigte Einleitungen. Es ist wieder Wahlkampf - Die Giftkippe ist noch immer für einen Landtagswahlkampf gut.